

Mündliche Abkommen

Abkommen

zwischen

dem Gesundheitsminister
der Sozialistischen Republik Rumänien

und

dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland

über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens

Der Gesundheitsminister
der Sozialistischen Republik Rumänien

und

der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland

sind auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung
der Sozialistischen Republik Rumänien und der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in
der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Ent-
wicklung vom 29. Juni 1973 wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit auf
dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und dem
der medizinischen Wissenschaft durch
- a) Austausch von Informationen im medizinischen Bereich,
 - b) gegenseitige Entsendung von Ärzten, Wissenschaftlern,
Verwaltungsfachleuten und von Personal der nicht-
ärztlichen Heilberufe,
 - c) gemeinsame und koordinierte Durchführung von Projek-
ten gesundheitlicher Aufklärung und enge Kontakte auf
dem Gebiet der medizinischen Literaturdokumentation,
 - d) gegenseitige Beteiligung an wissenschaftlichen
Tagungen und Lehrgängen,
 - e) Vermittlung verstärkter Kontakte im Bereich der medi-
zinischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Kran-
kenanstalten und Rehabilitationseinrichtungen sowie
zwischen Verlagen medizinischer Literatur und mit
der entsprechenden Industrie.

- (2) Diese Aufzählung kann von den Vertragsparteien einvernehmlich ergänzt oder geändert werden.

Artikel 2

- (1) In Übereinstimmung mit den konkreten Bedingungen und Erfordernissen ihrer Länder vereinbaren die Vertragsparteien jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Programm zur Anwendung dieses Abkommens.
- (2) Zur Aufstellung dieses Programms und zur Lösung der bei seiner Durchführung auftretenden Probleme treten Beauftragte der beiden Vertragsparteien als Sachverständigengruppe i.S. des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 des Regierungsabkommens vom 29. Juni 1973 abwechselnd in der Sozialistischen Republik Rumänien und der Bundesrepublik Deutschland zusammen.
- (3) Mit der Regelung von Einzelfragen können die Vertragsparteien von ihnen benannte Stellen beauftragen.

Artikel 3

Bei der Durchführung der in Artikel 1 dieses Abkommens vorgesehenen Maßnahmen trägt die entsendende Vertragspartei die Beförderungskosten für die Hin- und Rückreise; die den Aufenthalt gewährende Vertragspartei trägt die Kosten für den Unterhalt und die Reisen innerhalb ihres Landes.

Artikel 4

Dieses Abkommen wird auch auf Berlin (West) ausgedehnt, entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren.

Artikel 5

- (1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von vier Jahren und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, falls es nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf seiner jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Bukarest am^{31.10.}..... 1975

in zwei Urschriften, jede in rumänischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Gesundheitsminister
der Sozialistischen
Republik Rumänien

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland